

wichtiger Grund liegt dann vor, wenn wesentliche persönliche oder sachliche Voraussetzungen, unter denen der Eintritt in die Genossenschaft erfolgte, nicht mehr vorhanden sind und infolgedessen dem Genossenschafter das weitere Verbleiben im Verbands nicht zugemutet werden kann. Nicht erforderlich ist, dass die Genossenschaft an diesen Verhältnissen ein Verschulden treffe. Der Begriff des wichtigen Grundes für den Austritt aus der Genossenschaft deckt sich also mit demjenigen für die Auflösung des Dienstvertrages und der einfachen Gesellschaft. Dabei kommt als wesentliche Voraussetzung, unter welcher der Eintritt in eine Genossenschaft erfolgt, vor allem in Betracht, dass der Verbandszweck erfüllt werde; kann der Zweck nicht oder nicht mehr erreicht werden, so liegt darin ein wichtiger Grund zum sofortigen Austritt, gleichwie bei der einfachen Gesellschaft zur sofortigen Auflösung. Vgl. hiezu BGE 16 S. 777; 19 S. 317; 45 I 339.

#### IV. PROZESSRECHT

##### PROCÉDURE

#### 43. Urteil der II. Zivilabteilung vom 11. Juli 1935 i. S. Gut & Co. A.-G. gegen Kaufmann-Frey.

Streitwert (Art. 59 OG), Zusammenrechnung mehrerer Klageansprüche (Art. 60 Abs. 1 OG). Nicht in die Zusammenrechnung fallen Ansprüche, die vor dem Bundesgericht nicht mehr streitig und mit den noch streitigen nicht konnex sind.

Auf Grund einer Abtretung gemäss Art. 260 SchKG focht die Berufungsklägerin als Gläubigerin der in konkursamtlicher Liquidation befindlichen Hinterlassenschaft des am 4. Januar 1933 verstorbenen Peter Kaufmann dessen am 6. Oktober 1932 erfolgten Verkauf der Liegenschaft

Sommerau in Horw samt Inventar an seine Ehefrau, die heutige Berufungsbeklagte, sowie die vor dem Verkauf erfolgte Errichtung einer Grundpfandverschreibung im Höchstbetrage von 3000 Fr. auf der genannten Liegenschaft zugunsten seines Bruders Adolf Kaufmann gestützt auf Art. 287 Ziff. 2 und 3 und Art. 288 SchKG mittelst einer einzigen Klage an. Mit Urteil vom 11. April 1935 hat, in Bestätigung desjenigen der 1. Instanz, das Obergericht des Kantons Luzern die Klage gegen beide Beklagte abgewiesen. Mit der vorliegenden von der Klägerin eingelegten Berufung an das Bundesgericht wird nur die Klage gegen die Ehefrau Kaufmann-Frey weitergezogen mit dem Antrag auf Gutheissung.

#### *Das Bundesgericht zieht in Erwägung:*

Der Streitwert der allein weitergezogenen Klage gegen Frau Kaufmann-Frey ist gleich dem Werte der durch den angefochtenen Kauf von ihr erworbenen Liegenschaft. Der Kaufpreis von 27,100 Fr. war laut Feststellung der Vorinstanz übersetzt; die Liegenschaft war nach der Schätzung des ersten Experten bloss 25,000 Fr., nach derjenigen des Oberexperten sogar bloss 23,900 Fr. wert. Hievon kommen in Abzug die übernommenen Aufhaftungen im Betrage von 22,500 Fr. (einschliesslich der Grundpfandverschreibung von 3000 Fr. zugunsten des Adolf Kaufmann, die infolge der endgültigen Abweisung der Anfechtungsklage gegenüber diesem zu Recht besteht), plus 500 bis 700 Fr. ausstehende, von der Käuferin zur Zahlung übernommene Grundpfandzinsen. Von der ersten Schätzung und einem Zinsbetrag von 500 Fr. ausgegangen beträgt also der anfechtbar erworbene Wert der Liegenschaft 25,000 Fr. minus 23,000 Fr. = 2000 Fr.; von der Schätzung des Oberexperten ausgehend gelangt man zu einem solchen von bloss 900 Fr. Für sich allein erreicht also die Klage gegen Frau Kaufmann den für die bundesgerichtliche Kompetenz erforderlichen Streitwert von 4000 Fr. auch bei Zugrundelegung der höheren Schätzung nicht, wohl

aber dann, wenn man die Streitwerte der beiden Anfechtungsansprüche, wie sie vor der Vorinstanz noch streitig waren, zusammenrechnet (2000 Fr. + 3000 Fr.). Die Zulässigkeit der Berufung hängt somit davon ab, ob diese Zusammenrechnung stattzufinden hat oder nicht.

Gemäss Art. 59 Abs. 1 OG sind für die Feststellung des Streitwertes massgebend « die Rechtsbegehren, wie sie vor der letzten kantonalen Instanz noch streitig waren » ; und gemäss Art. 60 OG sind « mehrere in einer Klage, sei es von einem Kläger, sei es von Streitgenossen, geltend gemachte Ansprüche, auch wenn sie nicht den gleichen Gegenstand betreffen, zusammenzurechnen, sofern sie sich nicht gegenseitig ausschliessen ». Hiezu hat sich das Bundesgericht bereits im Jahre 1911 dahin ausgesprochen, dass eine solche Zusammenrechnung vom Gesetze zweifellos dann nicht gewollt ist, wenn, wie im vorliegenden Falle, der eine Anspruch vor Bundesgericht nicht mehr streitig ist und wenn dieser Anspruch auf einem andern Rechtsgrunde beruht als der noch streitige (nicht konnex ist), BGE 35 II 711 f. An dieser dem Gesetzestexte nur scheinbar widersprechenden, einschränkenden Auslegung ist festzuhalten, denn sie hat die Vernunft für sich. Die Verbindung nicht konnexer Ansprüche, sei es desselben Klägers oder mehrerer Kläger bzw. gegen mehrere Beklagte, in einer Klage ist vom kantonalen Prozessrecht lediglich aus Gründen der Prozessökonomie zugelassen. Zieht diese Verbindung gemäss Art. 60 OG für die bundesgerichtliche Zuständigkeit die Zusammenrechnung der Streitwerte des einzelnen Klageanspruches nach sich, so würde es doch diesem prozessökonomischen Zwecke der Klagenverbindung direkt zuwiderlaufen, wenn nichtberufungsfähige Ansprüche berufungsfähig blieben, obschon die Verbindung dahingefallen ist und die Lage gleich ist, wie wenn der erledigte Anspruch niemals Gegenstand des Prozesses gewesen wäre.

Für den Streitwert kommt somit allein der noch streitige

Anspruch in Betracht, dessen Wert mit höchstens 2000 Fr. unter dem für die Berufung erforderlichen Betrage von 4000 Fr. bleibt.

*Demnach erkennt das Bundesgericht :*

Auf die Berufung wird nicht eingetreten.

## V. VERSICHERUNGSVERTRAG

### CONTRAT D'ASSURANCE

#### 44. Urteil der II. Zivilabteilung vom 14. Juni 1935 i. S. Hirschi gegen « Helvetia ».

Art. 46 VVG: Beginn der Verjährung in der Haftpflichtversicherung erst von der Verurteilung des Versicherten an.

Der Kläger wurde am 3. Juni 1931 infolge Zusammenstosses seines side-car mit dem Bernerwägli des Niklaus Vogt schwer verletzt. Als er Vogt für die Schadensfolgen verantwortlich machte, meldete Vogt dies der Beklagten an, bei der er eine landwirtschaftliche Unfall- und Haftpflichtversicherung genommen hatte mit Haftpflicht für landwirtschaftliche Betriebsunfälle im Betrage von höchstens 20 000 Fr. pro Unfall einer einzelnen Person. Doch lehnte die Beklagte es am 19. August 1931 ab, für den Schaden aufzukommen, weil es sich nicht um einen landwirtschaftlichen Unfall handle. Die vom Kläger noch im Jahre 1931 gegen Vogt erhobene Klage hatte den Erfolg der Verurteilung des Vogt zur Zahlung von 23,816 Fr. Schadenersatz nebst Zins durch Urteil des Appellationshofes des Kantons Bern vom 22. Dezember 1933, das 20 Tage nach der am 19. März 1934 erfolgten Zustellung rechtskräftig geworden ist. Um einer voraussiehenden fruchtlosen Betreibung auszuweichen, trat Vogt seine